

Stadt Liestal

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENVERORDNUNG FÜR DIE VELOSTATON AM BAHNHOF LIESTAL

vom 02. Juli 2024

in Kraft ab 01. September 2024

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 70a Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes¹ die folgende Benützungs- und Gebührenverordnung für die Velostation am Bahnhof Liestal:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Velostation am Bahnhof Liestal umfasst die im Eigentum der Stadt Liestal stehende unterirdische Velostation auf der Parzelle-Nr. 886 mitsamt den Zugängen über die Stossrampe ab dem Bushof, über die Türe zur Personenunterführung (PU) Sichtern und über die Türe zur Strassenunterführung (SU) Oristal.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Velostation am Bahnhof Liestal steht innerhalb der gesetzlichen Schranken sowie unter Einhaltung der Benützungs- und Gebührenverordnung für die Velostation am Bahnhof Liestal für jedermann zur bestimmungsgemässen Benutzung offen.

² Ausserordentliche Nutzungen (wie z.B. für Werbe-, Promotions- und Veranstaltungszwecke) sind nur zulässig, sofern eine entsprechende Bewilligung der Stadt Liestal vorliegt.

§ 3 Benützung ("Hausordnung")

- ¹ Folgende Nutzungen sind auf dem Areal der Velostation am Bahnhof Liestal nicht gestattet:
- a. Unberechtigter Aufenthalt (zur Nutzung der Station berechtigt sind Personen, die ein Zweirad in der Station parkieren und dazu eine Gebühr entrichten).
- b. Sitzen, liegen und schlafen auf dem Boden der Velostation inkl. Zugängen.
- c. Alkoholkonsum und Rauchen (darunter werden sowohl der Konsum von Tabak, Cannabis wie auch anderer Substanzen wie das Rauchen von E-Zigaretten verstanden).
- d. Entfachen von Feuer und Benützen von Gaskochern und dgl.
- e. Versperren von Zugängen (insbesondere Rettungs- und Fluchtwege).
- f. Abstellen von Fahrzeugen aller Art (inkl. Fahrräder) ausserhalb der vorgesehenen Parkflächen (Veloständer, separat markierte Parkfelder).
- g. Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren (Mofas, Motorräder, etc.).
- h. Langfristiges (mehr als vier Wochen) Abstellen von Velos.
- i. Fahren mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Zweirädern, E-Scooter, Skateboards, Rollschuhen und dergleichen). Sämtliche Fahrzeuge müssen geschoben werden (ausgenommen sind ausschliesslich durch die Stadt Liestal bewilligte Fahrten).
- j. Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten.
- k. Betteln.
- I. Abspielen von Tonträgern.
- m. Spielen mit Bällen und dgl.
- n. Mitführen freilaufender Tiere.
- o. Verunreinigen (auch durch Kaugummi, Zigarettenstummel, Spucken, Urinieren etc.) und Deponieren von Abfall.
- p. Plakatieren, Werbung, Verteilaktionen und Warenangebote, Kundgebungen, Darbietungen (Auftritte von Strassenmusikern und -künstler), Sammel- und Unterschriftenaktionen und übrige Tätigkeiten des gesteigerten Gemeingebrauchs ohne Bewilligung der Stadt Liestal.

¹ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180)

§ 4 Zutritt

§ 5 Gebühren

³ Zutritt zum Innenraum der Velostation am Bahnhof Liestal:

a.	Tagesabonnement (24 Stunden ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	2.—
b.	7-Tage-Abonnement (7 Tage ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	8.—
C.	Monatsabonnement (31 Tage ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	16.—
d.	Jahresabonnement (365 Tage ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	160.—

§ 6 Haftung

§ 7 Verstösse

¹ Die Nichteinhaltung dieser Verordnung wird gemäss Polizeireglement (ESL 700 .1) geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

¹ Der Zutritt zur Velostation am Bahnhof Liestal ist täglich während 24 Stunden zur bestimmungsgemässen Benutzung möglich.

² Der Zutritt wird durch ein elektronisches Zutrittskontrollsystem organisiert.

¹ Die bestimmungsgemässe Benutzung der Velostation am Bahnhof Liestal ist kostenpflichtig.

² Die Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

¹ Die Stadt Liestal als Eigentümerin der Velostation am Bahnhof lehnt unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des privaten- und öffentlichen Rechts jede Haftung für Unfälle, Diebstähle oder Beschädigungen von Gegenständen ab.



Velostation am Bahnhof Liestal

Hausordnung

Herzlich willkommen in der Velostation am Bahnhof Liestal.

Wir setzen alles daran, den Benutzerinnen und Benutzern der Velostation am Bahnhof Liestal ein höchstmögliches Mass an Sicherheit und Sauberkeit zu bieten. Deshalb sind folgende Nutzungen auf dem Areal der Velostation am Bahnhof Liestal nicht gestattet:

- Unberechtigter Aufenthalt (zur Nutzung der Station berechtigt sind Personen, die ein Zweirad in der Station parkieren und dazu eine Gebühr entrichten).
- Sitzen, liegen und schlafen auf dem Boden der Velostation inkl. Zugängen.
- Alkoholkonsum und Rauchen (darunter werden sowohl der Konsum von Tabak, Cannabis wie auch anderer Substanzen wie das Rauchen von E-Zigaretten verstanden).
- Entfachen von Feuer und Benützen von Gaskochern und dgl.
- Versperren von Zugängen (insbesondere Rettungs- und Fluchtwege).
- Abstellen von Fahrzeugen aller Art (inkl. Fahrräder) ausserhalb der vorgesehenen Parkflächen (Veloständer, separat markierte Parkfelder).
- Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren (Mofas, Motorräder, etc.).
- Langfristiges (mehr als vier Wochen) Abstellen von Velos.
- Fahren mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Zweirädern, E-Scooter, Skateboards, Rollschuhen und dergleichen). Sämtliche Fahrzeuge müssen geschoben werden.
- Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten.
- Betteln, Abspielen von Tonträgern, Spielen mit Bällen und dgl.
- Mitführen freilaufender Tiere.
- Verunreinigen (auch durch Kaugummi, Zigarettenstummel, Spucken, Urinieren etc.) und Deponieren von Abfall.
- Plakatieren, Werbung, Verteilaktionen und Warenangebote, Kundgebungen, Darbietungen (Auftritte von Strassenmusikern und -künstler), Sammel- und Unterschriftenaktionen und übrige Tätigkeiten des gesteigerten Gemeingebrauchs ohne Bewilligung der Stadt Liestal.

Gebühren

Die Benutzung der Velostation am Bahnhof Liestal ist kostenpflichtig:

•	Tagesabonnement (24 Stunden ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	2
•	7-Tage-Abonnement (7 Tage ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	8
•	Monatsabonnement (31 Tage ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	16
•	Jahresabonnement (365 Tage ab Kaufzeitpunkt gültig)	CHF	160

Haftung

Die Stadt Liestal als Eigentümerin der Velostation am Bahnhof lehnt unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des privaten- und öffentlichen Rechts jede Haftung für Unfälle, Diebstähle oder Beschädigungen von Gegenständen ab.

Verstösse

Die Nichteinhaltung der Hausordnung wird gemäss Polizeireglement der Stadt Liestal geahndet.

